

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

vom 27. November 2007 (Stand 7. Mai 2019)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Personenbezeichnungen	4
Art. 2 Rechtsform der Korporation Kerns und des Grundgesetzes	4
Art. 3 Rechtsanwendung	4
Art. 4 Unterstellung unter die kantonale Gesetzgebung	4
II. Rechtsverhältnis zu Dritten	
Art. 5 Rechtsverhältnisse zwischen der Korporation Kerns und Dritten	5
Art. 6 Entschädigung für Neuanlage von Strassen über eingeschlagene Allmenden	5
III. Organisation	
Art. 7 Organe der Korporation Kerns	5
a) Korporationsversammlung Kerns	
Art. 8 Korporationsversammlung Kerns	6
Art. 9 Konsultativabstimmungen	6
Art. 10 Zuständigkeit der Korporationsversammlung Kerns	6
b) Korporationsrat Kerns	
Art. 11 Zuständigkeit des Korporationsrates Kerns	7
Art. 12 Geschäftsordnung	8
c) Korporationspräsident Kerns	
Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Korporationspräsidenten Kerns	9
d) Rechnungsprüfungskommission	
Art. 14 Stellung	9
Art. 15 Anforderung	9
Art. 16 Inhalt der Rechnungsprüfung	9
Art. 17 Sachverständige	9
e) Ständige Kommissionen	
Art. 18 Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften	9
Art. 19 Verwaltungskommission Sportcamp Melchtal	10
Art. 20 Verwaltungskommission Forstbetrieb	10
Art. 21 Verwaltungskommission Kleinkraftwerke EWK	10
Art. 22 Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt	10
f) Weitere Kommissionen	
Art. 23 Wahl und Zusammensetzung	10
Art. 24 Aufgaben und Befugnisse	10

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

	Art. 25 Entschädigung	11
IV.	Korporationsgut	
	Art. 26 Korporationsgut	11
V.	Finanzen	
	Art. 27 Grundsätze der Rechnungsführung	11
	Art. 28 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	12
VI.	Mitgliedschaft in der Korporation Kerns	
	Art. 29 Mitglieder der Korporation Kerns	12
	Art. 30 Erwerb der Mitgliedschaft der Korporation Kerns	12
	Art. 31 Verlust der Mitgliedschaft der Korporation Kerns	13
	Art. 32 Register der Korporation Kerns	13
	Art. 32a Stimm- und Wahlrecht	13
VII.	Teilrecht in der Korporation Kerns	
	Art. 33 Umfang des Teilrechtes	13
	Art. 34 Erfordernisse für die Nutzung	14
	Art. 35 Ausnahme von den Erfordernissen	14
	Art. 36 Neueintritt, Eintrittsgebühr, Teilrecht von Eheleuten	14
	Art. 37 Kontrolle des Teilrechtes	15
	Art. 38 Teilrecht in der Teilsamen	15
VIII.	Verwaltung des Korporationslandes und der Liegenschaften der eingeschlagenen Allmenden	
	Art. 39 Organe der Teilsamen	15
	Art. 40 Verordnung der Teilsamen	15
IX.	Revision des Grundgesetzes	
	Art. 41 Revision des Grundgesetzes	16
X.	Schlussbestimmungen	
	Art. 42 Strafbestimmungen, Schadenersatz	16
	Art. 43 Rechtsmittel	16
	Art. 44 Übergangsbestimmungen	17
	Art. 45 Inkrafttreten	17

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

vom 27. November 2007 (Stand vom 7. Mai 2019)

Die Korporationsversammlung Kerns

erlässt,

gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹

als Grundgesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Personenbezeichnungen*

Funktions- und Personenbezeichnungen in diesem Grundgesetz gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 2 *Rechtsform der Korporation Kerns und des Grundgesetzes*

¹ Die Korporation Kerns ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäss Artikel 107 der Kantonsverfassung.

² Sie ist unauflöslich. Ihr Vermögen kann weder ganz noch teilweise unter die Mitglieder der Korporation Kerns verteilt werden.

³ Das Grundgesetz bildet die Grundlage der Korporation Kerns. Es geht den Verordnungen der Korporation Kerns vor.²

⁴ Das Grundgesetz bildet die Grundlage für die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Korporation Kerns gegenüber der Korporation Kerns und umgekehrt, für die Rechte und Pflichten der Korporationsbehörden und -verwaltungen und für die Verwaltung und Nutzung des Korporationsvermögens.

Art. 3 *Rechtsanwendung*

¹ Soweit über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Korporation Kerns zur Korporation Kerns im Grundgesetz und in den Verordnungen keine Bestimmungen enthalten sind, werden die Grundsätze des althergebrachten Genossenschaftsrechtes angewendet.

² Für die Verwaltung gilt bei fehlenden Vorschriften das Gewohnheitsrecht, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht anzuwenden ist.²

Art. 4 *Unterstellung unter die kantonale Gesetzgebung³*

¹ LBXII, 1

² Geändert durch Nachtrag vom 1. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

³ Geändert durch Nachtrag vom 10. Mai 2016, in Kraft getreten am 28. Juni 2016

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

¹ Sofern das Grundgesetz oder die Verordnungen nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung sinngemäss, insbesondere bezüglich:

- a) Träger der politischen Rechte, Wählbarkeit, Amtsdauer, Ausstandspflicht, Einschränkungen der Angestellten im passiven Wahlrecht, Verwandtschaft und Amtszeitbeschränkung. Voraussetzung für die Wahl in die Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt ist einzig die Handlungsfähigkeit der zu wählenden Person;¹
- b) Initiative und Referendum, vorbehältlich der Bestimmungen dieses Grundgesetzes über dessen Revision (Art. 41);¹
- c) Haftung und Verantwortlichkeit.¹
- d) -> aufgehoben¹

² Die Amtszeitbeschränkung gilt ebenfalls für Kommissionsmitglieder, die von der Korporationsversammlung Kerns und/oder dem Korporationsrat Kerns gewählt werden.

³ Für die Wahlen und Abstimmungen ist das kantonale Gesetz über die Volksabstimmungen massgebend, soweit im Grundgesetz oder in den Verordnungen nicht anderslautende Bestimmungen enthalten sind.

II. Rechtsverhältnisse zu Dritten

Art. 5 *Rechtsverhältnisse zwischen der Korporation Kerns und Dritten*

Die Hagpflicht gegenüber den Gütern der Korporation Kerns und den Teilsamen hat, Gegenbeweise vorbehalten, der private Anstösser. Dieser hat Anspruch auf unentgeltliche Abgabe von nicht aufgerüstetem Holz zum Unterhalt der entsprechenden Hagstrecke.

Art. 6 *Entschädigung für Neuanlage von Strassen über eingeschlagene Allmenden*

Werden durch die Korporation Kerns Strassen über das Gebiet von eingeschlagenen Allmenden erstellt, so ist die betreffende Teilsame für allfälligen Schaden zu entschädigen.

III. Organisation

Art. 7 *Organe der Korporation Kerns*

Die Organe der Korporation Kerns sind:

- a) Korporationsversammlung Kerns
- b) Korporationsrat Kerns
- c) Korporationspräsident Kerns
- d) Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften
- e) Verwaltungskommission Sportcamp Melchtal
- f) Verwaltungskommission Forstbetrieb

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

- g) Verwaltungskommission Kleinkraftwerke EWK
- h) Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt
- i) Rechnungsprüfungskommission

a) Korporationsversammlung Kerns

Art. 8 *Korporationsversammlung Kerns*

¹ Die Korporationsversammlung Kerns ist das oberste Organ der Korporation Kerns.

² Die ordentliche Korporationsversammlung Kerns wird jährlich zweimal einberufen, nämlich im Frühling und Herbst.

³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Korporationsversammlung Kerns richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung über die Einwohnergemeinden.

⁴ Für die Publikation der Korporationsversammlung Kerns gelten die Bestimmungen des kantonalen Abstimmungsgesetzes.

Art. 9 *Konsultativabstimmungen*

¹ Konsultativabstimmungen sind über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Korporationsversammlung Kerns fallen, zulässig. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen haben nur konsultativen Charakter.

² Der Korporationsrat Kerns entscheidet über die Durchführung einer Konsultativabstimmung und legt das Abstimmungsverfahren fest.

Art. 10 *Zuständigkeit der Korporationsversammlung Kerns¹*

In die Zuständigkeit der Korporationsversammlung Kerns fallen:

- a) Beschlussfassung, ob der Korporationsrat Kerns und der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke in Personalunion amtet
- b) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Korporationsrates Kerns
- c) Wahl der Mitglieder des Korporationsrates Kerns auf jeweils vier Jahre
- d) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Korporationsrates Kerns für jeweils zwei Jahre
- e) Beschlussfassung, ob die Rechnungsprüfungskommission von der Korporation Kerns und der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke in Personalunion amtet
- f) Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- g) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf jeweils vier Jahre
- h) Wahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission für jeweils vier Jahre

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

- i) Die alle vier Jahre stattfindenden Wahlen von je drei Mitgliedern folgender ständiger Kommissionen:¹
 - Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften
 - Verwaltungskommission Sportcamp Melchtal
 - Verwaltungskommission Forstbetrieb
 - Verwaltungskommission Kleinkraftwerke EWK
- j) Erlass oder Änderung des Grundgesetzes
- k) Erlass oder Änderung von weiteren Verordnungen oder allgemeinverbindlichen Reglementen, sofern ein Initiativantrag eingereicht oder das Referendum ergriffen worden ist
- l) Genehmigung der Jahresrechnungen
- m) Beschlussfassung über alle Ausgaben, soweit nicht der Korporationsrat Kerns zuständig ist
- n) Verkauf von Grundeigentum und Gewährung von Baurechten, soweit nicht der Korporationsrat Kerns zuständig ist
- o) Beschlussfassung über die Erhebung von Auflagen und Steuern, soweit sie nicht bereits im Grundgesetz oder in Verordnungen festgesetzt sind oder sofern sie nicht in die Kompetenz der Teilsamen fallen

b) Korporationsrat Kerns

Art. 11 *Zuständigkeit des Korporationsrates Kerns¹*

¹ In die Zuständigkeit des Korporationsrates Kerns fallen:

- a) Vorbereitung der Anträge an die Korporationsversammlung Kerns, Festlegung von Ort und Zeit sowie Art der Durchführung von Versammlungen und Abstimmungen
- b) Die alle zwei Jahre stattfindende Wahl der fünf bis sieben Mitglieder der Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt. Ein bis zwei Mitglieder müssen dem Korporationsrat Kerns angehören.
- c) Wahl des Präsidenten der Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt. Dieser muss nicht dem Korporationsrat Kerns angehören. Den Vizepräsidenten wählt die Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt.
- d) Wahl von Präsident und Vizepräsident, welche dem Korporationsrat Kerns angehören müssen, für folgende ständige Kommissionen:
 - Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften
 - Verwaltungskommission Sportcamp Melchtal
 - Verwaltungskommission Forstbetrieb
 - Verwaltungskommission Kleinkraftwerke EWK
- e) Vollzug der Bestimmungen des Grundgesetzes, der Verordnungen und der Beschlüsse der Korporationsversammlung Kerns.
- f) Erlass oder Änderungen von Verordnungen und Reglementen.
- g) Ausarbeitung von Rahmenbedingungen für Verordnungen, Reglemente, Zuständigkeiten und Organisation der Teilsamen.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 10. Mai 2016, in Kraft getreten am 28. Juni 2016

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

- h) Aufsicht über alle Verwaltungskommissionen und Kontrolle über die Führung des Registers über die Mitgliedschaft in der Korporation Kerns sowie über das Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns (Teilrecht).
- i) Festlegung der Zuständigkeiten, Erlass von je einem Organisationsreglement für die ständigen Kommissionen und Verwaltungsbetriebe der Korporation Kerns.
- j) Erlass eines Personalreglements für alle Mitarbeiter der Korporation Kerns mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen pro Verwaltungsbetrieb.¹
- k) Anstellung der Kader-Mitarbeitenden der Korporation Kerns
- l) Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-, ferner über Ausgaben, die der Korporation Kerns durch die Gesetzgebung vorgeschrieben oder für welche durch die Gesetzgebung oder einen Beschluss der Korporationsversammlung Kerns dem Korporationsrat Kerns weitergehende Vollmachten übertragen sind, sowie über Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt der im Besitz der Korporation Kerns stehenden Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Maschinen.¹
- m) Abschluss von Kauf- und Baurechtsverträgen über Grundbesitz der Korporation Kerns innerhalb des Baugebietes gemäss jeweils rechtskräftigem Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Kerns.
- n) An- und Verkauf von Grundbesitz der Korporation Kerns ausserhalb des unter Bestimmung m) erwähnten Baugebietes, sofern die Fläche 1'500 m² nicht übersteigt, ebenso von Grundbesitz, soweit er für die Anlage und Korrekturen von Strassen und Wegen benötigt wird, ferner zum Abtausch bei Marchbereinigungen sowie zur Gewährung von Dienstbarkeiten und Durchführungsrechten für Ver- und Entsorgungsleitungen.¹
- o) Ankauf von Waldareal bis 10'000 m² Fläche.
- p) Entscheid bei Beschwerden gegen die Teilsamenverwaltungen sowie bei Streitigkeiten zwischen den Teilsamen oder zwischen einer Teilsame und einem Dritten, ebenso bei Kompetenzkonflikten der ihm unterstellten Verwaltungsorgane.
- q) Wahrung der Rechte der Korporation Kerns gegenüber Dritten.
- r) Wahrung der Rechte der Korporation Kerns im Rahmen der Grundbuchbereinigung.
- s) Alle andern Aufgaben, deren Zuständigkeit nicht geregelt ist, die sich jedoch aus dem übergeordneten Recht, diesem Grundgesetz oder seinen Ausführungserlassen ergeben.

² Der Korporationsrat Kerns kann Aufgaben, die nach der Gesetzgebung des Kantons oder des Grundgesetzes der Korporation Kerns sowie dessen Verordnungen in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an eine Verwaltungskommission oder an einzelne Ratsmitglieder delegieren.

Art. 12 *Geschäftsordnung*

Der Korporationsrat Kerns erlässt eine Geschäftsordnung, welche Einberufung, Aufgabenteilung, Arbeitsweise und Kompetenzen des Korporationsrates Kerns, des Korporationsratspräsidenten Kerns und der Verwaltungskommissionen regelt.

c) Korporationspräsident Kerns

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Art. 13 *Aufgaben und Befugnisse des Korporationspräsidenten Kerns*

¹ Der Korporationspräsident Kerns steht dem Korporationsrat Kerns vor und sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert wahrgenommen werden.

² Der Korporationspräsident Kerns repräsentiert die Korporation Kerns und vertritt die Korporation Kerns nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht auf einzelne Mitglieder des Korporationsrates Kerns übertragen wird.

³ Der Korporationspräsident Kerns trifft im Zuständigkeitsbereich des Korporationsrates Kerns in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, worüber dem Korporationsrat Kerns spätestens an der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten ist.

⁴ Die Stellvertretung obliegt dem Korporationsvizepräsident Kerns, in dessen Verhinderungsfall dem amtsältesten Mitglied des Korporationsrates Kerns.

d) Rechnungsprüfungskommission

Art. 14 *Stellung*

Die Rechnungsprüfungskommission ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde der Korporation Kerns.

Art. 15 *Anforderung¹*

Für die Anforderung zur Begleitung der Rechnungsprüfungskommission gelten die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Obwalden.

Art. 16 *Inhalt der Rechnungsprüfung¹*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnungen der einzelnen Verwaltungsbetriebe der Korporation Kerns, die konsolidierten Jahresrechnungen, sowie allfällige Sonderrechnungen.

Art. 17 *Sachverständige*

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist befugt, für die Vornahme der Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

² -> aufgehoben¹

e) Ständige Kommissionen

Art. 18 *Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften*

¹ Das Kulturland ist nachhaltig landwirtschaftlich zu nutzen und sachgemäss zu verwalten. Die Kulturlandvergabe soll im Sinne einer langfristigen Betriebsplanung und zur Förderung von effizienten Betriebsstrukturen der Landwirtschaftsbetriebe von Mitgliedern der Korporation Kerns beitragen. Die Liegenschaften sind sachgemäss und gewinnorientiert zu nutzen und zu verwalten.

² Für die Verwaltung und Nutzung des Korporationslandes der äusseren Allmend und der Liegenschaften erlässt der Korporationsrat Kerns eine Kulturland- und Liegenschaftsverordnung.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

³ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften richten sich nach der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung sowie nach dem Organisationsreglement.

Art. 19 *Verwaltungskommission Sportcamp Melchtal*

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Verwaltungskommission Sportcamp Melchtal richten sich nach dem Organisationsreglement.

Art. 20 *Verwaltungskommission Forstbetrieb*

¹ Die Wälder und Anlagen sind nachhaltig zu nutzen und sachgemäss zu verwalten.

² Für die Verwaltung und Nutzung der Wälder und Anlagen erlässt der Korporationsrat Kerns ein Waldreglement.

³ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Verwaltungskommission Forstbetrieb richten sich nach dem Waldgesetz, der kantonalen Forstverordnung, dem Waldreglement der Korporation Kerns sowie nach dem Organisationsreglement.

Art. 21 *Verwaltungskommission Kleinkraftwerke EWK*

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Verwaltungskommission Kleinkraftwerke EWK richten sich nach dem Organisationsreglement.

Art. 22 *Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt*

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt richten sich nach dem Organisationsreglement.

f) Weitere Kommissionen

Art. 23 *Wahl und Zusammensetzung¹*

¹ Der Korporationsrat Kerns kann neben den ständigen Kommissionen gemäss Artikel 7 Bestimmung d) bis h) dieses Grundgesetzes für bestimmte Aufgaben zeitlich befristete Kommissionen bestellen.

² -> aufgehoben

Art. 24 *Aufgaben und Befugnisse¹*

¹ Sofern das Grundgesetz der Korporation Kerns nicht etwas anderes bestimmt, werden die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen durch den Korporationsrat Kerns geregelt.

² Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen. Ein Exemplar des Protokolls ist der Korporationskanzlei Kerns für das Korporationsarchiv Kerns zuzustellen.

Art. 25 *Entschädigung*

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates Kerns und der Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche in einem Reglement festgelegt wird.

² Über die Entschädigung weiter beauftragter Personen entscheidet der Korporationsrat Kerns.

IV. Korporationsgut

Art. 26 *Korporationsgut*

Das Korporationsgut der Korporation Kerns besteht aus:

- a) Korporationsland der äusseren Allmend und dessen Anlagen:
 - Landwirtschaftliche Grundstücke
 - Übriges Kulturland
 - -> aufgehoben¹
 - Weiteres landwirtschaftlich genutztes Korporationsgut

- b) Korporationsland der eingeschlagenen Allmenden (Teilsamen) und dessen Anlagen:
 - Dorf
 - Wissleren
 - Siebeneich
 - Oberhalten
 - Unterhalten
 - Dietried
 - Zuben (St. Niklausen)
 - Schild
 - Buechetschwand
 - Melchtal

Für die Gebietsumschreibung der einzelnen Teilsamen ist der entsprechende Situationsplan massgebend.

- c) den Vermögenswerten (Aktiven) der Verwaltungsbetriebe der Korporation Kerns.¹
- d) -> aufgehoben¹
- e) -> aufgehoben¹
- f) -> aufgehoben¹
- g) -> aufgehoben¹
- h) -> aufgehoben¹

V. Finanzen

Art. 27 *Grundsätze der Rechnungsführung*¹

¹ -> aufgehoben

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

² -> aufgehoben

³ -> aufgehoben

Die Rechnungslegungsgrundsätze der Korporation Kerns richten sich nach der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung gemäss Obligationenrecht.

Art. 28 *Allgemeine Verwaltungsvorschriften*

¹ Für jeden Verwaltungsbetrieb der Korporation Kerns ist eine Jahresrechnung zu führen.¹

² Die Jahresrechnungen der Verwaltungsbetriebe sind auf den 31. Dezember abzuschliessen.¹

³ Für die Korporation Kerns ist eine konsolidierte Jahresrechnung mit allen Verwaltungsbetrieben und mit allen Teilsamen der Korporation Kerns zu erstellen.¹

⁴ Jedem stimmberechtigten Mitglied der Korporation Kerns ist eine Woche vor und eine Woche nach der Frühlingsgemeindeversammlung Einsicht in die geprüften Jahresrechnungen zu gewähren.

⁵ Die allgemeinen Verwaltungskosten der Korporation Kerns werden von den einzelnen Verwaltungsbetrieben der Korporation Kerns anteilmässig getragen.

⁶ Alle Organe, Funktionäre und Mitarbeitende der Korporation Kerns bzw. deren Verwaltungsbetriebe sind verpflichtet, Bücher, Urkunden und anderes Aktenmaterial, welches sie für ihre Amtstätigkeit nicht mehr benötigen, an das Korporationsarchiv Kerns abzuliefern.

VI. Mitgliedschaft in der Korporation Kerns

Art. 29 *Mitglieder der Korporation Kerns*

¹ Mitglieder der Korporation Kerns sind Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes bereits im Register der Korporation Kerns eingetragen sind.

² Mitglieder der Korporation Kerns können Personen werden, welche unmittelbar von einer Person abstammen, die im Register der Korporation Kerns eingetragen ist und die:

- a) das Schweizerbürgerrecht besitzen,
- b) das 18. Altersjahr erfüllt haben und
- c) Wohnsitz in der Gemeinde Kerns haben.

³ Massgebend für die Abstammung gemäss Absatz 2 ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Artikel 252 ZGB.

Art. 30 *Erwerb der Mitgliedschaft der Korporation Kerns*

¹ Personen, welche die Mitgliedschaft der Korporation Kerns gemäss Artikel 29 Absatz 2 erlangen wollen und Personen, welche die Mitgliedschaft der Korporation Kerns aufgrund des bisherigen Grundgesetzes (Einung) nicht erlangt haben, können beim Korporationsrat Kerns ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

² Mit dem Aufnahmegesuch ist der Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 29 Absatz 2 zu erbringen.

³ Sind die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft der Korporation Kerns erfüllt, veranlasst der Korporationsrat Kerns den Eintrag in das Korporationsregister Kerns. Andernfalls lehnt er die Aufnahme schriftlich und begründet ab.

⁴ Für die Aufwendungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist eine dem Aufwand entsprechende Gebühr im Rahmen zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 zu entrichten.

⁵ Sofern der Stamm der Urgrosseltern die Mitgliedschaft der Korporation Kerns nie erworben hat, können die nachfolgenden Stämme die Mitgliedschaft der Korporation Kerns nicht mehr beantragen und erwerben.

⁶ Die Korporationsversammlung Kerns kann an Personen, die sich im besonderen Masse Verdienste für die Korporation Kerns erworben haben, die Mitgliedschaft der Korporation Kerns ehrenhalber verleihen.

Art. 31 *Verlust der Mitgliedschaft der Korporation Kerns*

Die Mitgliedschaft der Korporation Kerns erlischt durch Tod, durch schriftlichen Verzicht oder infolge Wegfall der Voraussetzungen gemäss Artikel 29 Absatz 2.

Art. 32 *Register der Korporation Kerns*

¹ Die Korporation Kerns führt folgende Register:

- a) das Korporationsregister, in das alle Mitglieder der Korporation Kerns eingetragen sind;
- b) das Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns (Teilrecht)

² Das Korporationsregister und das Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns werden von der Verwaltung der Korporation Kerns geführt. Der Korporationsrat Kerns kann die Führung der beiden Register der Korporation Kerns mit einem Leistungsauftrag jedoch auch an Dritte übertragen.

³ Bei Unklarheiten entscheidet der Korporationsrat Kerns. Das im Korporationsregister oder im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragene Mitglied räumt dem Korporationsrat Kerns das Recht auf entsprechende Rückfragen bei Amtstellen ein. Eine allfällige Beweispflicht liegt in jedem Fall beim Mitglied bzw. Gesuchsteller.

Art. 32a *Stimm- und Wahlrecht¹*

Der Korporationsbürger von Kerns mit Wohnsitz in Kerns besitzt Stimm- und Wahlrecht an der Korporationsversammlung Kerns sowie bei Urnenabstimmung der Korporation Kerns.

VII. Teilrecht in der Korporation Kerns

Art. 33 *Umfang des Teilrechtes*

¹ Das Teilrecht der Korporation Kerns besteht im vollen Anspruch eines Mitgliedes der Korporation Kerns auf einen Anteil an der Nutzung des Korporationsgutes.¹

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

² Das Nutzungsrecht umfasst einen allfälligen Holzteil (Holschuld). Eine Verrechnung des Guthabens mit anderen Leistungen oder Lieferungen erfolgt grundsätzlich nicht.¹

³ Sofern die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Korporation Kerns es erlauben, kann der Korporationsrat Kerns die Abgabe eines Korporationsnutzens beschliessen und dessen Höhe festsetzen. Anspruch auf diesen Korporationsnutzen hat jedes Mitglied der Korporation Kerns, das im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingeschrieben ist.

⁴ Das Nutzungsrecht für den Holzteil wird auf den 1. Juni eines jeden Nutzungsjahres zur Auszahlung fällig.¹

⁵ Wird das Nutzungsrecht innert Jahresfrist nicht geltend gemacht, verfällt es zu Gunsten der Korporation Kerns.¹

Art. 34 *Erfordernisse für die Nutzung*

¹ Den Anspruch auf Nutzung des Teilrechtes haben nur Mitglieder der Korporation Kerns, die:

- a) Ihren Wohnsitz innert den Grenzen der Gemeinde Kerns haben;
- b) Den für die Führung eines ordnungsgemässen Haushaltes nötigen Hausrat und eigene Küche besitzen und selbständigen Haushalt führen.

² Die Voraussetzungen für die Beanspruchung des Teilrechtes müssen ab 1. Januar des Nutzungsjahres und während der ganzen Dauer der Nutzung vorhanden sein. Stirbt ein im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragenes Mitglied während des Nutzungsjahres, so sind dessen Erben zum Bezug des ganzen Jahresnutzens berechtigt.

Art. 35 *Ausnahmen von den Erfordernissen*

¹ Auf vorgängiges Gesuch hin kann der Korporationsrat Kerns eine Nutzungsberechtigung von maximal 1 Nutzungsjahr, abweichend von Artikel 34 Absatz 2, zugestehen.

² Wenn sich ein im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragenes Mitglied in einem Alters- oder Pflegeheim aufhält und der gesetzliche Wohnsitz in der Gemeinde Kerns beibehält, gelangt Artikel 34 Absatz 2 nicht zur Anwendung.

Art. 36 *Neueintritt, Eintrittsgebühr, Teilrecht von Eheleuten*

¹ Wer ins Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns neu eintreten will, hat sich bis spätestens 31. Dezember des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres bei der Verwaltung der Korporation Kerns schriftlich anzumelden und die vom Korporationsrat Kerns im Rahmen von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00 festgesetzte Eintrittsgebühr zu bezahlen.

² Das gleiche Mitglied der Korporation Kerns hat die Eintrittsgebühr nur einmal zu bezahlen.

³ Hingegen ist bei jeder Übertragung eines Teilrechtes die Eintrittsgebühr neu zu entrichten.

⁴ Pro Haushalt gemäss Artikel 34 Absatz 1 Bestimmung b) besteht nur Anrecht auf ein Teilrecht.

Art. 37 *Kontrolle des Teilrechtes*

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

¹ Der Korporationsrat Kerns prüft, ob alle Voraussetzungen für das Teilrecht stets gegeben sind. Das im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragene Mitglied räumt dem Korporationsrat Kerns das Recht auf entsprechende Rückfragen bei Amtstellen und Dritter ein. Dem Gesuchsteller bzw. dem im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragene Mitglied obliegt die Beweispflicht.

² Ein ablehnender Entscheid ist dem Gesuchsteller bzw. dem im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragene Mitglied schriftlich mit einer kurzen Begründung mitzuteilen.

Art. 38 *Teilrecht in der Teilsamen¹*

¹ Das Teilrecht der Mitglieder der Teilsamen der Korporation Kerns ist in den jeweiligen Verordnungen der Teilsamen geregelt.

² Wo ein im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragenes Mitglied am 1. April seinen Wohnsitz hat, ist es zum Bezuge des gesamten Jahresnutzens der betreffenden Teilsame berechtigt.

³ Wer von einer Teilsame in eine andere zieht, hat keinen Anspruch auf Rückvergütung des einbezahlten Eintrittsgeldes.

⁴ Kein im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragenes Mitglied darf gleichzeitig in zwei Teilsamen das Teilrecht nutzen.

VIII. Verwaltung des Korporationslandes und der Liegenschaften der eingeschlagenen Allmenden

Art. 39 *Organe der Teilsamen*

Die Organe der Teilsamen sind:

- a) Teilsameversammlung
- b) Teilsamekommission
- c) Teilsamepräsident
- d) Rechnungsrevisor

Art. 40 *Verordnung der Teilsamen*

¹ Die eingeschlagenen Allmenden und dessen Liegenschaften werden den Teilsamen zur Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung überlassen.

² Das Kulturland ist nachhaltig landwirtschaftlich zu nutzen und sachgemäss zu verwalten. Die Kulturlandvergabe soll im Sinne einer langfristigen Betriebsplanung und zur Förderung von effizienten Betriebsstrukturen der Landwirtschaftsbetriebe von Mitgliedern der Korporation Kerns beitragen. Die Liegenschaften sind sachgemäss und gewinnorientiert zu nutzen und zu verwalten. Das Land der eingeschlagenen Allmenden soll möglichst gleichmässig auf die Bewirtschafter verteilt werden. Nutzungsberechtigt ist, wer einen landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb mit Betriebszentrum im Gebiet der Korporation Kerns bewirtschaftet. Bei überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen gelten die jeweiligen Mitglieder als Einzelbetriebe. Die Anforderungen sind

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

selbstständig zu erfüllen. Anrecht auf die Nutzung eines Allmendteils haben Teiler, die einen Betrieb bewirtschaften und zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen berechtigt sind.¹

³ Die Teilsamen haben je eine Verordnung zu erlassen. Diese bedarf der Genehmigung des Korporationsrates Kerns sowie des Regierungsrates Obwalden. Der Korporationsrat Kerns erarbeitet diesbezüglich Rahmenbedingungen aus und erlässt ein dem fakultativen Referendum unterstehendes spezielles Reglement.

⁴ Der Vollzug der Verordnung der jeweiligen Teilsame obliegt der jeweiligen Teilsamekommission.

⁵ -> Aufgehoben²

⁶ Die Verteilung des Ertrages aus neu nicht mehr landwirtschaftlich genutztem Allmendland von den eingeschlagenen Allmenden, ab Inkrafttreten dieses Grundgesetzes, muss unter der betroffenen Teilsame und der Korporation Kerns ausgehandelt werden.¹

IX. Revision des Grundgesetzes

Art. 41 *Revision des Grundgesetzes*

¹ Das Grundgesetz kann ganz oder teilweise abgeändert werden, sofern 200 stimmberechtigte Mitglieder der Korporation Kerns dies verlangen oder wenn der Korporationsrat Kerns es beschliesst.

² Verordnungen der Korporation Kerns können ganz oder teilweise abgeändert werden, sofern 100 stimmberechtigte Mitglieder der Korporation Kerns dies verlangen oder wenn der Korporationsrat Kerns dies beschliesst.¹

X. Schlussbestimmungen

Art. 42 *Strafbestimmungen, Schadenersatz*

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Grundgesetz sowie seine Ausführungserlasse gelten die Strafbestimmungen des Bundes und Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen dieses Grundgesetz sowie seine Ausführungsbestimmungen mit Busse zu bestrafen.

² Bei Verletzung der Nutzungsbestimmungen, Nichterfüllen von Verpflichtungen, Drohungen gegenüber Organe der Korporation Kerns sowie bei unwahren Angaben kann als verwaltungsrechtliche Massnahme der befristete Entzug des entsprechenden Nutzungsrechtes durch den Korporationsrat Kerns verfügt werden.

³ Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der Korporation Kerns bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 43 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen der Kommissionen und Teilsamen kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Korporationsrat Kerns Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Korporationsrates Kerns kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde eingereicht werden.¹

³ Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung und die Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

² Aufgehoben durch Nachtrag vom 8. Mai 2012, in Kraft getreten 4. September 2012

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

Art. 44 *Übergangsbestimmungen¹*

Durch dieses neue Grundgesetz werden die laufende Amtsdauer des Korporationsrates Kerns und der Kommissionen der Korporation Kerns nicht unterbrochen. Ebenfalls bleiben die Bestimmungen über die Nutzungs- und Pachtverhältnisse der Verpachtungs- und Nutzungsverordnung für den Umgang 2009 bis und mit 2020 bis zum Ende des laufenden Umganges in Kraft.

Art. 45 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Grundgesetz tritt nach erfolgter Annahme durch die Korporationsversammlung Kerns sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Grundgesetzes treten der Einung oder Grundgesetz der Korporation Kerns vom 1. Dezember 1995 mit allen bisherigen Änderungen und Ergänzungen und ferner sämtliche dem vorstehenden Grundgesetz entgegenstehenden Verordnungen ausser Kraft.

Kerns, 27. November 2007

Korporationsversammlung Kerns

Der Präsident:

Der Ratsschreiber:

Niklaus Ettlin

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung) wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 18. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019